

## **Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit Dynamex 2 Unfall-Rente (UBB 702)**

(1) Die Dynamex-Rente wird ausgehend vom Alter 0 Jahre um jährlich 2 % auf den jeweils vorangegangenen Wert erhöht. Durch Multiplikation des dem Alter des Versicherten entsprechenden Altersfaktors mit dem im Versicherungsschein festgelegten Rentenfaktor ergibt sich der jeweils gültige Rentenanspruch. Als Alter gilt die Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr des Versicherten. Die Rente wird automatisch zum 01.01. eines jeden Jahres entsprechend dem neuen Altersfaktor angepaßt (Altersfaktoren s. „UTD“).

(2) Führt ein Unfall nach den Bemessungsgrundsätzen des § 7 I Abs. 2 und 3 AUB zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) von mindestens 50 %, wird der sich aus Absatz 1 ergebende Rentenanspruch lebenslang gezahlt. Bei der Bemessung des Mindest-Invaliditätsgrades von 50 % wird bei vollständigem Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit eines Auges eine bereits vor dem Unfall bestehende Funktionsbeeinträchtigung dieses Auges um bis zu einem Fünftel nicht berücksichtigt.

(3) Die Dynamex-Unfall-Rente wird mit Wirkung vom Unfalltag gezahlt, sobald mit überwiegender Wahrscheinlichkeit feststeht, daß die Leistungsvoraussetzungen nach Absatz 2 gegeben sind. Ergibt die endgültige Feststellung einen Invaliditätsgrad von unter 50 %, so endet die Rentenzahlung mit dem Monat der endgültigen Feststellung. § 11 II Satz 2 III sowie IV Satz 3 der AUB finden für die Dynamex-Unfall-Rente keine Anwendung.

(4) Eine zusätzlich versicherte Invaliditätssumme wird auch nach Vollendung des 65. Lebensjahres als Kapitalleistung erbracht. § 7 I Abs. 1 Satz 2 und § 14 AUB haben keine Gültigkeit.